

Datum: 04.10.2016

Informationsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Verwaltungsausschuss	12.10.2016	öffentlich	

Inhalt **Information zum Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Plauen**

Grundlage: -

Beraten und abgestimmt: Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: -

Verantwortlich für Durchführung: Geschäftsbereich II

Information:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Plauen nimmt die Information zum Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Plauen zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Kommunale Sicherheit ist ein komplexes Thema. Stetig verändernde Herausforderungen bedeuten sich wandelnde Aufgabenfelder im Netzwerk „Sicherheit“ und erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationen mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten.

Die staatlich übertragene Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr auf die Kommune ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert.

In Sachsen wurde die Aufgabe der Gefahrenabwehr (präventive Tätigkeit) dem Polizeivollzugsdienst, den Polizeibehörden und anderen Stellen (z. B. Jugendamt) übertragen. Repressive Aufgaben, wie die Strafverfolgung und die Anwendung des sofortigen Vollzugs bzw. unmittelbaren Zwangs sind dabei nur dem Polizeivollzugsdienst vorbehalten.

Der Gesetzgeber hat den Ortspolizeibehörden jedoch eingeräumt, sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Vollzugsaufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter zu bedienen (*Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991, die durch die Verordnung vom 23. August 2001 geändert worden ist*).

Dabei können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs,
2. Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen,
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesen,
5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielflächen und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
7. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
8. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen oder
9. Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Diese Aufgaben sind grundsätzlich nicht abschließend. Weitere Vollzugsaufgaben können sich beispielsweise aus anderen Spezialgesetzen und aus Verwaltungsakten der Ortspolizeibehörde (z. B. Vollzug von Anordnungen, Abschleppverfügungen, Überwachung von Auflagen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern etc.) ergeben.

Für alle darüber hinausgehenden Vollzugsaufgaben sind der Polizeivollzugsdienst (Landespolizei) oder andere Stellen allein zuständig.

Angesichts der zunehmenden Anforderungen an die innere und kommunale Sicherheit und den Stellenabbau bei der sächsischen Landespolizei haben sich die Belastungen und die Erwartungen gegenüber dem Außendienst der Ortspolizeibehörde in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Auswirkungen auf die gefühlte oder tatsächliche Sicherheit der Bürger haben jedoch nicht nur Maßnahmen der Ortspolizeibehörde oder der Landespolizei durch Ahndung von Verstößen oder durch Strafverfolgung.

Eine wichtige Rolle kommt auch der präventiven Aufklärung oder der Betreuung sozial benachteiligter Bevölkerungsschichten zu. Sollte das Netzwerk „Sicherheit“ ein wachsendes Aufgabenspektrum bewältigen müssen, müssten zum nachhaltigen Erfolg auch die freiwilligen sozialen Einrichtungen der Kommunen bzw. Vereine (beispielsweise Sozialarbeiter, Streetworker, Drogenberatung, Wohnungslosenhilfe der Wohlfahrtsverbände, Tafel usw.) entsprechend personell und finanziell gestärkt werden.

Diese Vorlage widmet sich den Fragen, die durch den Antrag, Reg.-Nr. 134-16, der CDU-Fraktion aufgeworfen wurden und stellt die möglichen nächsten Schritte zur Lösungsfindung dar.

1. Kontrolltätigkeit des Fachgebietes Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Das Zusammenleben aller im öffentlichen Bereich in der Stadt Plauen wird durch die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen geregelt. An diese gesetzlichen Bestimmungen hat sich jeder zu halten.

Für die Stadt Plauen gelten zusätzlich die Polizeiverordnung sowie alle anderen Verordnungen und Satzungen, die für das Stadtgebiet Plauen erlassen wurden. Diese Verordnungen und Satzungen bilden die so genannte „Stadtordnung“, die durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plauen und deren Besucher auf öffentlichen Straßen und Plätzen einzuhalten ist.

Um ein öffentliches Zusammenleben gewährleisten zu können, arbeiten viele „Behörden“ Hand in Hand. Eine Säule stellt hier das Fachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadt Plauen mit seinem Außendienst, dem Gemeindlichen Vollzugsdienst dar.

Zu den Hauptaufgaben und auch Zielen des FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten zählen insbesondere die Sicherung des Gemeinwohls sowie die Vermeidung bzw. Abwehr von Gefahren und die Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit. Außerdem erfolgt die Verfolgung und Ahndung von Gesetzesverstößen im Sinne des Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Durch Umstrukturierungen seit Juli 2015 im Fachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten konnte bereits ein höherer Kontrolldruck in der Stadt Plauen erreicht werden. Es wurden dabei die gemeindlichen Vollzugsbediensteten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Politessen) und die Stadtinspektoren in einem gemeinsamen Team zusammengeführt.

Seitdem nehmen sowohl die ehemaligen 4 Stadtinspektoren als auch die Politessen alle Kontrollaufgaben des Vollzugsdienstes im Stadtgebiet – eingeteilt in zwei bis drei Schichten (je nach Saison) von Montag bis Freitag – wahr. Die Schichten sind im Regelfall mit 1-3 Streifen je 2 Personen besetzt.

Der Gemeindliche Vollzugsdienst führt u. a. Fußstreifen in der Innenstadt sowie in anderen problembehafteten Gebieten konsequent durch. Ebenfalls werden von Zeit zu Zeit gemeinsame Streifen mit den Beamten des Polizeireviers Plauen durchgeführt.

Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich mit Verwarn- und Bußgeldern geahndet. Anhand der statistischen Zahlen kann eine leichte Steigerung der Feststellung von Verstößen und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von 2014 zu 2015 und perspektivisch zu 2016 nachvollzogen werden.

Dennoch ist die in der Innenstadt festzustellende Situation zeitweise nicht zufriedenstellend. Neben der tatsächlichen Sicherheitslage gilt es, auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger zu stärken. Zu noch mehr Präsenz des gemeindlichen Vollzugsdienstes ist zusätzliches qualifiziertes Personal erforderlich, da die organisatorischen Möglichkeiten bereits weitgehend ausgeschöpft wurden.

Ob der weitere Ausbau der Kontrolltätigkeit ein primäres Ziel darstellen soll, erfordert eine politische Abwägung. Dabei ist es zu beachten, dass es auch mit zusätzlichem Personal dem gemeindlichen Vollzugsdienst nicht möglich sein wird, den öffentlichen Raum zu allen Zeiten lückenlos und flächendeckend auf die Einhaltung der Gesetzlichkeiten zu kontrollieren. Ebenfalls kann der Gemeindliche Vollzugsdienst die personellen Engpässe der Landespolizei mangels Qualifikation und Befugnis nicht ausgleichen. Bei der politischen Entscheidungsfindung sollen auch diejenigen von der Stadt Plauen finanzierten Einrichtungen mitbetrachtet werden, die präventive und integrative Arbeit leisten, da ihre Stärkung durchaus die Gemeinschaftsaufgabe „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nachhaltig voranbringen kann.

2. Alkoholverbot

An ein Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach SächsPolG, § 9a, durch Polizeiverordnung, sind strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Polizei wurde von der Stadtverwaltung bereits gebeten, mitzuteilen, ob diese vorliegen.

Sobald die Unterlagen vorliegen, wird von der Verwaltung geprüft, ob das Erlassen eines Alkoholverbotes überhaupt und für welchen räumlich abgegrenzten Bereich zulässig wäre. Der Stadtrat wird zeitnah über das Ergebnis der Prüfung informiert.

3. Sicherheitskonzept

Sicherheitskonzepte werden in der Regel für große öffentliche Veranstaltungen erstellt (z. B. Tag der Sachsen), für die ein erhöhtes Sicherheits- und Gefahrpotential festgestellt wurde und deshalb Bestimmungen zum Einlassdienst, Rettungsdienst etc. zu regeln sind. Hier sind vor allem Einsatzkonzeptionen der Polizei gefragt. Dies gilt vor allem auch für Versammlungen. Derartige Konzepte bedürfen eines für den Einzelfall abgestimmten Vorgehens aller beteiligten Stellen. Diese Sicherheitskonzepte sind auch nicht durch die Ortspolizeibehörde zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, sondern durch den jeweiligen Veranstalter.

Da es der kreisangehörigen Stadt Plauen, auch in ihrer Eigenschaft als Große Kreisstadt, regelmäßig an der gesetzlichen Befugnis fehlt, Behörden des Bundes oder Landes verbindliche Weisungen zu erteilen, ist es insoweit auch nicht möglich, solche konzeptionelle Festschreibungen zu Handlungs- und Einsatzszenarien zu entwickeln, denen Verbindlichkeit zukommt.

Zur nachhaltigen Verbesserung ist es jedoch wünschenswert, das Thema „Sicherheit“ nicht nur auf die Ebene des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung oder der Polizei zu reduzieren, sondern künftig mehr Gewicht der Prävention, der Aufklärung, den sozialen Maßnahmen sowie dem weiteren Aufbau und dem abgestimmten Zusammenwirken des Netzwerkes „Sicherheit“ zu geben.

Es ist festzuhalten, dass zum öffentlichen und toleranten Leben in unserer Gesellschaft es dazugehört, dass sich verschiedenste Personengruppen – auch aus einem sozial schwachen Milieu – friedlich und im Rahmen der Gesetze in unserer Stadt auch an einem zentralen öffentlichen Platz aufhalten dürfen. Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten, also das Einschreiten der Ordnungsbehörden, werden erst angezeigt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen überschritten, nicht eingehalten oder andere unbillig belästigt werden.

Der anzustrebende Zustand in der Stadt Plauen kann durch die Entwicklung eines ordnungs- und sozialpolitischen Leitbildes definiert werden. In einer zweiten Stufe werden dann die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen vorgeschlagen.

4. Videoüberwachung öffentlicher Plätze

Das Sächsische Datenschutzgesetz regelt in § 33 die Videoüberwachung und Videoaufzeichnung. Demnach ist die optisch-elektronische Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur zulässig, soweit die schutzwürdigen Interessen Betroffener nicht überwiegen.

An eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum werden somit sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Stellungnahme der Beauftragten für Datenschutz und Korruptionsvorbeugung zu dieser Problematik liegt vor. Videoüberwachung ist deshalb nur dann angemessen, wenn die Begehung von Straftaten oder schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten in nennenswertem Umfang verhindert werden soll. Hierfür ist der Nachweis zu führen, dass diese an dem konkreten Ort bereits in erheblichem Umfang begangen worden sind. Diesbezüglich wurde der Polizeivollzugsdienst angefragt. Über das Ergebnis wird der Stadtrat informiert.

5. Drogen

Für die Bekämpfung der Drogenkriminalität ist der Polizeivollzugsdienst originär zuständig. Dies obliegt nicht dem Gemeindlichen Vollzugsdienst. Sollten vom Gemeindlichen Vollzugsdienst hier Beobachtungen gemacht werden, werden diese dem Polizeirevier mitgeteilt. Ein Konzept zur Zurückdrängung der Drogenszene obliegt deshalb nicht dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung.

Die Stadt Plauen kann jedoch durch finanzielle und organisatorische Unterstützung der Präventionsarbeit zur Aufklärung potentiell gefährdeter Bevölkerungsgruppen (z. B. Schüler, Eltern) nachhaltige Unterstützung geben.

6. Sachbeschädigung an öffentlichen Gebäuden und verwaarloste Wohnungen

Wenn Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst festgestellt werden, wie z. B. Graffiti-schmierereien, werden diese der Gebäude- und Anlagenverwaltung zur Beseitigung mitgeteilt. Die GAV veranlasst entsprechende Maßnahmen.

Auch wird dies als Sachbeschädigung bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

Bei Zeichen verfassungswidriger Art, auch an privaten Gebäuden und Einrichtungen, sorgt das FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten unabhängig einer eventuellen Strafverfolgung durch den Polizeivollzugsdienst mittels Aufforderung an den Eigentümer oder ggf. durch Ersatzvornahme für sofortige Entfernung.

Bezüglich der verwaerlosten Wohnungen wird auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach dem Grundgesetz hingewiesen. Wohnungen können vom Gemeindlichen Vollzugsdienst nicht gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten oder kontrolliert werden.

Leerstehende Wohnhäuser, in denen eventuell Obdachlose nächtigen oder sich andere Personengruppen aufhalten und zu denen ein freier Zugang besteht, werden vom Gemeindlichen Vollzugsdienst festgestellt. Hier wird das FG Bauordnung entsprechend aufgefordert, den Eigentümer zu ermitteln und diese Häuser verschließen zu lassen, so dass davon keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Mit der Sicherung der Bausubstanz wird gleichzeitig verhindert, dass derartige Personengruppen sich in diesen Häusern aufhalten.

7. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Gewährleistung oder Verbesserung der öffentlichen Sicherheit ist nicht nur eine kommunale Aufgabe. Hierfür sind politische Weichenstellungen insbesondere auf der Landesebene notwendig.

Der Stadtrat hat im Wesentlichen die folgenden Möglichkeiten, um die Sicherheit zu verbessern und um das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger unserer Stadt positiv zu beeinflussen:

- Freiwillige präventive und integrative Maßnahmen, die vorwiegend in den sozialen Bereich fallen, zu definieren und durchzuführen
- Das FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten ggf. langfristig personell zu verstärken. Dabei ist zu beachten, dass auf die zunehmende Komplexität der Einsatzsituationen nicht nur die neuen sondern auch die vorhandenen Mitarbeiter durch geeignete Schulungen vorbereitet werden müssen! Dies sollte einen stetigen Prozess darstellen.
- Der Erlass eines Alkoholverbotes für manche Bereiche der Innenstadt in Form einer entsprechenden Polizeiverordnung (Alkoholverbotsverordnung) liege zwar in der Zuständigkeit des Stadtrates. Zur Wirksamkeit eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses sind jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Durchsetzung einer Polizeiverordnung ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe. Deshalb muss das FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten bei einem Alkoholverbot technisch und personell so ausgestattet werden, dass dieses tatsächlich durchgesetzt werden kann.

All diese Maßnahmen haben erhebliche und dauerhafte finanzielle Auswirkungen. Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, im Vorfeld der Einführung neuer Maßnahmen eine politische Debatte darüber zu führen, welche Art und welchen Grad der Sicherheit durch Gemeindliche Vollzugsbedienstete die städtische Gesellschaft sich leisten kann und leisten will. Durch die Entwicklung eines ordnungs- und sozialpolitischen Leitbildes soll der Klärungsprozess angestoßen werden.

Ralf Oberdorfer

Unterschrift liegt im Original vor

Unterschrift liegt im Original vor